

Bildungsfreistellung- und Qualifizierungsgesetz in Schleswig-Holstein

Was ist eigentlich Bildungsurlaub?

Bildungsurlaub bedeutet für uns:

- 5 Tage an denen wir von der Arbeit in Betrieb und Verwaltung freigestellt sind.
- 5 Tage um unsere Situation besser zu erkennen.
- 5 Tage um für die Gestaltung unserer Zukunft zu lernen.
- 5 Tage mit Spaß am gemeinsamen Lernen und Leben.

Welchem Zweck dient das Gesetz?

Es dient der politischen, allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Das Gesetz schließt Lehrgänge ausdrücklich aus, die den speziellen betrieblichen oder rein dienstlichen Zwecken dienen.

Für wen gilt das Gesetz?

Einen Rechtsanspruch haben alle im Land Schleswig-Holstein Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden. Auch Landesbeamte können nach dem Gesetz ihren Anspruch wahrnehmen. Für Bundesbeamte gelten die Gesetze der Bildungsurlaubsländer nicht. Für sie gibt es entsprechende Vorschriften in der Sonderurlaubsverordnung.

Wie viele Tage Bildungsurlaub gibt es?

Der Anspruch des Arbeitnehmers für den Bildungsurlaub umfasst 5 Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Der Anspruch von 2 Kalenderjahren kann unter besonderen Voraussetzungen zusammengefasst werden. Für diejenigen, die regelmäßig an mehr als 5 Tagen wöchentlich arbeiten, erhöht sich der Anspruch auf 6 Arbeitstage. Falls der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen die Freistellung ablehnt, muss er jedoch im kommenden Jahr die Freistellung genehmigen, er kann dann keine Ablehnungsgründe geltend machen.

Welche Veranstaltungen können besucht werden?

Alle Veranstaltungen, die nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein anerkannt sind.

Wie wird die Seminarteilnahme beim Arbeitgeber angemeldet?

Die Arbeitnehmer sollen dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum für die Weiterbildung so früh wie möglich mitteilen, mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, dabei ist die Anerkennungs-Nr. des Ministeriums nachzuweisen!

Was ist, wenn der Arbeitgeber mitreden will?

Der Arbeitgeber hat keinen Einfluss auf die Auswahl eines Seminars. Er ist weder berechtigt, von den Teilnehmenden das Programm der Veranstaltung zur Überprüfung anzufordern, noch eine Begründung für die Auswahl gerade dieses Angebotes zu verlangen. Nach Beendigung des Seminars muss auf Wunsch dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorgelegt werden. Die Bescheinigung wird kostenlos vom Veranstalter ausgestellt.

Kann der Arbeitgeber eine Teilnahme ablehnen?

Der Arbeitgeber kann die Teilnahme an einer Bildungsurlaubsveranstaltung nur ablehnen, wenn betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer/innen der Teilnahme entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Teilnehmer/in unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Der Betriebs- bzw. Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht. WICHTIG: Bei Ablehnung gleich den Betriebs- oder Personalrat benachrichtigen!

Bildungsurlaub bei Lohn- und Gehaltsfortzahlung?

Der Bildungsurlaub wird ohne Minderung des Lohnes bzw. des Gehaltes gewährt und nicht auf den Erholungsurlaub oder anderen gesetzliche bzw. vertragliche Freistellungen (z.B. für Betriebs- und Personalräte) angerechnet.

Textauszüge aus dem Gesetz:

§ 6 Anspruch auf Freistellung

(1) Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung (Bildungsurlaub) steht allen Beschäftigten einschließlich derer, die sich in einer Berufsausbildung befinden, zu.

Als Beschäftigte gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(2) Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Arbeitnehmer/-innen, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben, sowie die Beamten/-innen nach § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und die Richter/-innen im Sinne des Landesrichtergesetzes. Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gelten als Arbeitgeber/-innen im Sinne des Gesetzes.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis von Seeleuten hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Schwerpunkt in Schleswig-Holstein, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, der Korrespondenzreederei oder der Vertragsreederei in Schleswig-Holstein befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes in Schleswig-Holstein befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

§ 7 Dauer der Freistellung

(1) Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin soll die Teilnahme an einer einwöchigen Weiterbildungsveranstaltung ermöglicht werden.

(2) Der Anspruch auf Freistellung umfasst fünf Arbeitstage in einem Kalenderjahr.

Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche oder in Wechselschicht gearbeitet, so erhöht sich der Anspruch auf sechs Arbeitstage. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorausgegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens (§ 20) nachzuweisen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder über mehr als zwei Jahren gewährt werden.

§ 8 Gewährung der Freistellung

(1) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der Beschäftigten. Sie haben dem Arbeitgeber die Absicht, Freistellung zu beanspruchen, so früh wie möglich, in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung, mitzuteilen. Hierbei ist die Anerkennung der Veranstaltung nach § 20 nachzuweisen.

(2) Die Freistellung zu dem beantragten Zeitpunkt kann vom Arbeitgeber versagt werden, wenn betriebliche oder dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die Versagung ist dem Beschäftigten unter Angaben des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ist die Freistellung für das laufende Kalenderjahr versagt worden, ist der Freistellungsanspruch auf das folgende Jahr zu übertragen. In diesem Fall können im folgenden Jahr der Freistellung Versagungsgründe nicht entgegengehalten werden.

(4) Die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber auf Wunsch nachzuweisen.

Stadtbusfahrer.de

... wir helfen Dir gern!

Anforderungen **G**esetzmäßigkeit **A**rbeitsbedingungen